

996/82

Bezirkshauptmannschaft Amstetten
Parteienverkehr Montag - Freitag 8-12 Uhr, Mittwoch 13-19 Uhr

9-N-81 44 Bearbeiter (07472) 2401 30.März 1982
 Dr.Stockinger Durchwahl 210

Betrifft:
Naturdenkmalerklärung - 2 Eichen in Biberbach

B e s c h e i d

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1.5500-2, die auf dem Grundstück Nr. 403/1, KG Biberbach, stehenden 2 Eichen, unter der Bezeichnung "Günther-Eichen", zum Naturdenkmal.

Begründung

Nach der zit.Bestimmung des NÖ Naturschutzgesetzes können Naturgebilde, die u.a. als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklärt werden. Nach dem eingeholten Gutachten, stellen diese 2 Eichen durch ihren dominanten Wuchs und der weitverzweigten buschigen Krone, ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Rechtsmittelbelehrung

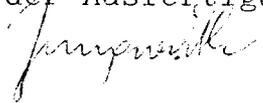
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an

Herrn Franz und Frau Leopoldine Kornmüller, 3361 Biberbach 91

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S t o c k i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Amstetten

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Amstetten, 11. Mai 1982

Für den Bezirkshauptmann

[Handwritten signature]
(Dr. Stockinger)

